



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die

RRK Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

mit der Bitte um Unterrichtung der unteren Ausländerbehörden im
Regierungsbezirk

nachrichtlich an die

Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in Büren (UfA) sowie
die Zentralen Ausländerbehörden Bielefeld, Coesfeld, Essen, Köln und
Unna

9. November 2020

Seite 1 von 2

Aktenzeichen 523-26.19.01-
000004

bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 837-2553

Telefax 0211 837-2200

Information zur Unterstützung durch die Zentralen Ausländer- behörden (ZAB)

**hier: Landtransportkoordination (LTrako) / Verlegungsdienst
Abschiebungshaft / Ausreisegewahrsam**

Das Land verbessert das Rückkehrmanagement NRW kontinuierlich durch gezielte Maßnahmen. Hierzu gehören im Bereich der Landesaufnahme die beschleunigten Asylverfahren, verlängerte Aufenthaltszeiten für Asylsuchende sowie die sukzessive Zentralisierung von Überstellungen nach der Dublin III-Verordnung.

In jedem Regierungsbezirk gibt es inzwischen eine ZAB, die - neben ihren originären Aufgaben im Bereich der Landesaufnahme - die Kommunen in den zentralen Bereichen Passersatzpapierbeschaffung, Flug- und Transportmanagement aktiv unterstützt.

Im Vordergrund steht auch weiterhin die Entlastung der kommunalen Ausländerbehörden.

So konnte die Unterstützung durch die ZAB im Bereich des Transportmanagements durch die Einführung des neuen webbasierten LTrako 1.5-Moduls im Januar 2020 weiter verbessert werden. Dies bestätigen auch die bisherigen Reaktionen der Ausländerbehörden. Seit Einführung kann die Landtransportkoordination bei der ZAB Köln ihre Koordinierungsaufgabe und können sämtliche ZAB ihre Unterstützungsleistung für die kommunalen Ausländerbehörden noch effektiver ausführen. Bei Flugbuchungen über die Zentralstelle des Landes für Flugabschiebungen (ZFA) Bielefeld erhalten die Ausländerbehörden inzwischen bereits automatisiert ein landesseitiges Transportangebot.

In einem weiteren Entwicklungsschritt werden **ab dem 01. Oktober 2020** die Bedarfe für sog. **Verlegungsfahrten** - insbesondere in die

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (UfA) in Büren - in das neue LTrako-Modul und damit in das zentrale Transportmanagement der ZAB implementiert. Die Verlegungsfahrten können dann - wie sonstige Transportbedarfe - tagesscharf über das LTrako 1.5-Modul durch die Ausländerbehörden angefordert und durch LTrako landesweit koordiniert werden. Zudem wird jede ZAB künftig feste Transportressourcen speziell für Verlegungsfahrten vorhalten.

Dies gilt nicht nur für die Fälle, in denen die Verlegung insbesondere in die UfA Büren im Vorfeld durch die kommunale Ausländerbehörde geplant wird. Umfasst werden auch sog. **Aufgriffsfälle**, in denen die Verbringung der ausreisepflichtigen Person in die UfA Büren kurzfristig bzw. noch am selben Tag ansteht. Hier empfiehlt sich, unmittelbar nach Reservierung eines Haftplatzes in der UfA künftig parallel auch eine entsprechende Transportanforderung im LTrako 1.5-Modul vorzunehmen.

Ich gehe davon aus, dass durch das Angebot der zentralisierten Verlegungsfahrten im Rahmen des Vollzugs von Abschiebungshaft/Ausreisegewahrsam durch LTrako eine weitere Entlastung der kommunalen Ausländerbehörden im Bereich des Transportmanagements eintreten wird.

Für einen reibungslosen Ablauf bitte ich die Ausländerbehörden sicherzustellen, dass das Aufnahmeersuchen sowie der entsprechende Haftbeschluss weiterhin vorab per Fax an die UfA Büren gesendet und die Originale an die die Verlegungsfahrt durchführenden ZAB-Kräfte ausgehändigt werden. Erkenntnisse zu einer Eigen- und/oder Fremdgefährdung sind aktuell und vollständig im LTrako 1.5-Modul zu hinterlegen, um einen reibungslosen und sicheren Transport durch die ZAB zu gewährleisten. Entsprechendes gilt im Falle einer bekannten bzw. offensichtlichen BtM-Abhängigkeit. Hier ist den Unterlagen für die UfA Büren wie bereits in der Vergangenheit auch die medizinische Anordnung beizufügen. Die entsprechende Informationspflicht gegenüber der ZFA Bielefeld im Kontext von Flugbuchungen bleibt hiervon unberührt.

Im Auftrag

gez. 